



**Textliche Festsetzungen:**

In den Wohngebieten und im Mischgebiet sind Garagen nur mit Flachdach zulässig.

Die im Plan dargestellten privaten Grünflächen sind in den Wohngebieten und im Mischgebiet von jeder Bebauung freizuhalten und als Vorgärten zu gestalten.

Die im Gewerbegebiet dargestellte Grünfläche entlang des Lübbecke-Meyerweges dient dem Immissionsschutz der angrenzenden Wohngebiete und ist von den Gewerbebetrieben entsprechend abzupflanzen. Als Bepflanzung wird vorgeschlagen: Hainbuche, Feldahorn, Erle, Hartriegel, Besenbirke und sonstige baumartige und strauchartige Gehölze.

Zusätzliche, dem Immissionsschutz dienende bauliche Anlagen sind in dieser Grünfläche unzulässig.

Der Rat hat am 3.12.1970 und am 24.6.1971 die innerhalb der Auslegungsfrist vom 17.3 bis 17.4.1970 vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und teilweise berücksichtigt.

Die hierdurch erforderlichen Änderungen sind im Plan in karminrot dargestellt.

Der Rat hat am 3.12.1970 beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 erneut öffentlich auszulegen.

Coesfeld, den 15.7.1971

gez. Götke, Bürgermeister  
gez. Homann, Ratsmitglied  
Schriftführer

Beglaubigt: Coesfeld, den 15.7.71

Dieser Plan und die Begründung haben gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 1. Sept. bis einschl. 1. Okt. 1971 erneut öffentlich auszulegen.

Coesfeld, den 5. Okt. 1971

Der Stadtdirektor im Auftrage:  
Stadthauptsekretär

Der Rat hat am 3.12.1970 und am 24.6.1971 die innerhalb der Auslegungsfrist vom 17.3 bis 17.4.1970 vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und teilweise berücksichtigt.

Die hierdurch erforderlichen Änderungen sind im Plan in karminrot dargestellt.

1. Ausfertigung

**STADT COESFELD**

Gemarkung Coesfeld-Stadt  
Flur 12  
Maßstab 1:500

**Bebauungsplan Nr. 17**

**„Am Wasserturm“** in 4 Blättern  
Blatt Nr.3

Art der baulichen Nutzung*	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Verkehrflächen	Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen	Grünflächen	Flächen für Land- u. Forstwirtschaft	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
<p>WS Kleinsiedlungsgebiete</p> <p>WR Reine Wohngebiete</p> <p>WA Allgemeine Wohngebiete</p> <p>GE Gewerbegebiete</p> <p>GI Industriegebiete</p>	<p>MD Dorfgebiete</p> <p>MI Mischgebiete</p> <p>MK Kerngebiete</p> <p>SW Wochenendhausgebiete</p> <p>SO Sondergebiete</p>	<p>II Zahl der Vollgeschosse als Rechtsgrenze</p> <p>II, Gesch. nur für geschlossene Bauweise zulässig</p> <p>GRZ Grundflächenzahl</p> <p>GFZ Geschosflächenzahl</p> <p>BMZ Baumstammzahl</p>	<p>Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf</p>	<p>Strassenverkehrsfläche</p> <p>Öffentliche Parkplätze</p> <p>Hydrant</p> <p>Kanalschacht</p> <p>Einfallschacht</p>	<p>Schiebekappe - Wasser</p> <p>Schiebekappe - Gas</p> <p>Elektrische Laternen, Lichtmast</p> <p>Kabelkasten oberirdisch</p> <p>Hauptwasserleitung</p> <p>Halbmast für Telefonen</p> <p>Halbmast für Stromversorgung</p>	<p>Parkanlage</p> <p>private Grünfläche</p>	<p>Flächen für Landwirtschaft</p> <p>Flächen für Forstwirtschaft</p> <p>Flächen für Land- oder Forstwirtschaft</p>	<p>Flächen für Stellplätze oder Garagen</p> <p>St Stellplätze</p> <p>Ga Garagen</p> <p>Sta Kleinstellplatz</p> <p>GS1 Gemeinschaftsstellplätze</p> <p>GGa Gemeinschaftsgaragen</p>

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Coesfeld, den 19. Februar 1970

gez. Götke, Bürgermeister  
gez. Löhbert, Schriftführer

Beglaubigt: Coesfeld, den 24. 2. 70

Für die städtebauliche Planung

Coesfeld, den 19. Februar 1970

Stadthauptsekretär

Der Rat hat am 4.11.1969 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 diesen Bebauungsplan-Entwurf und nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Coesfeld, den 24.2.1970

gez. Götke, Bürgermeister  
gez. Löhbert, Schriftführer

Beglaubigt: Coesfeld, den 24. 2. 70

Dieser Plan und die Begründung haben gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 17.3 bis 17.4.1970 öffentlich auszulegen.

Coesfeld, den 21.4.1970

Der Stadtdirektor im Auftrage:  
Stadthauptsekretär

Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 103 der Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. Jan. 1970 (GV NW S. 96) am 25.10.71 beschlossen worden.

Coesfeld, den 9.12.71

Der Stadtdirektor im Auftrage:  
Stadthauptsekretär

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verlegung vom 14.8.1972 genehmigt worden.

Münster, den 14. August 1972

Der Regierungspräsident im Auftrage:  
Stadthauptsekretär

Die Genehmigungsvorgänge des Regierungspräsidenten vom 14.8.1972 ist am 30.1.1973 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung.

Coesfeld, den 6.2.1973

Der Regierungspräsident im Auftrage:  
Stadthauptsekretär

Abgrenzung der Baugruben u. des Maßes der baulichen Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches einer Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes

Flurstücksgrenze

vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze

Einfriedigung

Höhe der anbaufähigen Straßen u. NW

Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke

Mit Geh- u. Fahrrechten zu belastende Flächen

Weitere Signaturen siehe Katasterschriften und Planzeichen - VO